



Eingriffsbefugnisse der Lebensmittelkontrolle

I. Eingriffsbefugnisse

1. Betretungsrechte
2. Einsichtsrechte
3. Auskunftsrechte
4. Probenahmereghe

II. Verhältnis Gefahrenabwehr zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

III. Fallbeispiele

Allgemeine Anforderungen

- **Erforderlichkeit**
 - Die Maßnahme muss dem Überwachungszweck dienen

- **Verhältnismäßigkeit**
 - Zweck-Mittel-Relation
 - Verhältnismäßigkeit i.e.S.

Betretungsrechte

- Umfang
 - § 42 Abs. 2 Nr. 1 LFGB
 - § 42 Abs. 2 Nr. 2 LFGB
- Besonderheiten
- Durchsetzung von Betretungsrechten
- Ordnungswidrigkeiten

Umfang

- Betretungsrecht = Besichtigungsrecht
 - § 42 Abs. 2 Nr. 1 LFGB – während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten
 - Geschäftszeit: Zeiträume in denen der Betrieb für die Öffentlichkeit zugänglich ist und die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.
 - Betriebszeit: Zeitraum in dem die Produktion oder Behandlung von Erzeugnissen stattfindet.
 - § 42 Abs. 2 Nr. 2 LFGB – außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten
 - Dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Eine dringende Gefahr besteht, wenn aus konkreten Anhaltspunkten nicht nur eine entfernte Möglichkeit, sondern die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in den betreffenden Räumen die Verletzung einer lebensmittelrechtlichen Norm entweder bereits stattfindet oder für die Zukunft unmittelbar bevorsteht.
- (P) Behauptung es handle sich um Privaträume

Besonderheiten

- Unterrichtung des Inhabers des Hausrechts oder Stellvertreters vor dem Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume
 - Bei fehlender Erreichbarkeit auch jedes anderen Betriebsangehörigen, wenn die Gefahr besteht, dass der Zweck der Kontrolle durch die Verzögerung beeinträchtigt wird.

- Haus- und Betretungsverbote werden durch das öffentlich-rechtliche Betretungsrecht eingeschränkt

➤ **Durchsetzung von Betretungsrechten**

- Erlass eines Verwaltungsaktes auf Duldung bzw. Mitwirkung zur Betretung
 - Keine Begründung bei einem mündlichen VA erforderlich
 - Sofortige Vollziehung ist zu erklären (grds. Schriftlichkeitserfordernis der Begründung)
 - Bei Weigerung: Verwaltungszwang
 - Androhung eines Zwangsmittels
 - z.B. Zwangsöffnung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes oder durch Vollstreckungsbeamte

➤ **Ordnungswidrigkeiten**

- Zutrittsverweigerung - Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 2 Nr. 19 LFGB
- Geldbuße bis zu € 20.000,- § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB

Einsichtsrechte

- Umfang
 - § 42 Abs. 2 Nr. 3 LFGB
 - § 42 Abs. 2 Nr. 4 LFGB
- Besonderheiten
- Durchsetzung von Einsichtsrechten
- Ordnungswidrigkeiten

Umfang

- § 42 Abs. 2 Nr. 3 LFGB – Recht auf Einsicht, Abschriften, Ausdrucke etc.
 - keine Berechtigung zur Sicherstellung von Originalbelegen
- § 42 Abs. 2 Nr. 4 LFGB – Recht auf Bildaufnahmen und -aufzeichnungen
 - (P) Personenbezogene Daten
 - § 42 Abs. 2 S. 2 LFGB – Verwertbarkeit personenbezogener Daten
 - § 42 Abs. 2 S. 3 und 4 LFGB – Regelungen zur Vernichtungspflicht
 - Unzulässigkeit von Aufnahmen von Privaträumen

Besonderheiten

- Verweigerung mit Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
 - grds. unzulässig
 - intensive Prüfung der Erforderlichkeit der Datenerhebung zur Gefahrenabwehr aufgrund der Wichtigkeit der Daten für den Betrieb
 - Hinweis auf Verschwiegenheitspflicht und fehlendes Akteneinsichtsrecht Dritter

- Verweigerung mit Hinweis auf mögliche Aufdeckung von Verstößen die zugleich Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten sein können

- Einsicht in Datenträger
 - Zur Vorbeugung etwaiger Behauptungen der Beschädigung und darauf folgender Schadensersatzforderungen sollte keine Bedienung eines Computers durch den Kontrolleur erfolgen, sondern durch den Inhaber oder seinen Stellvertreter im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aus § 44 Abs. 1 S. 1 LFGB

➤ **Durchsetzung von Einsichtsrechten**

- Erlass eines Verwaltungsaktes auf Duldung bzw. Mitwirkung
 - Keine Begründung bei einem mündlichen VA erforderlich
 - Sofortige Vollziehung ist zu erklären (grds. Schriftlichkeitserfordernis der Begründung)
 - Bei Weigerung: Verwaltungszwang
 - Androhung eines Zwangsmittels
 - Vornahme der Zwangsmaßnahme z.B. Zwangsöffnung von Aktenschränken durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes oder durch Vollstreckungsbeamte

➤ **Ordnungswidrigkeiten**

- Keine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 2 LFGB

Auskunftsrechte

- Umfang
 - Befragung
 - § 42 Abs. 2 Nr. 5 LFGB
- Besonderheiten
- Durchsetzung von Auskunftsrechten
- Ordnungswidrigkeiten

Umfang

- Zulässiger Zweck des Auskunftersuchens = Überwachung und Gefahrenabwehr
 - Nur objektive Merkmale
 - Erforderlichkeit nach Verweigerung der Beantwortung der Befragung (milderes Mittel)
 - Spannungsfeld zu bußgeldrechtlicher Anhörung (§ 55 OwiG) und strafrechtlicher Vernehmung (§ 163 a StPO)
- Befragung – Beruht auf Freiwilligkeit, RGL: § 39 Abs. 1 S. 1 LFGB
- § 42 Abs. 2 Nr. 5 LFGB

Besonderheiten

➤ Auskunftsverweigerungsrecht

- § 44 Abs. 2 S. 2 LFGB – beschränktes Auskunftsverweigerungsrecht
keine Belehrung erforderlich
- Ausnahme zum Auskunftsverweigerungsrecht = § 44 Abs. 3 LFGB
- § 44 Abs. 6 LFGB Verwendungsverbot für Ordnungswidrigkeitenverfahren und strafrechtliche Verfolgung

➤ Verwertbarkeit

- Unaufgeforderte Äußerungen sind uneingeschränkt verwertbar
- Alle Feststellungen die in zulässiger Weise zum Nachweis von Gefahrentatbeständen erhoben wurden dürfen auch im Straf- oder Bußgeldverfahren zum Nachweis von Lebensmittelstraftaten und Ordnungswidrigkeiten verwendet werden.

➤ **Durchsetzung des Auskunftsverlangens**

- Auskunftsverlangen ist ein Verwaltungsakt
- Sofortige Vollziehung ist zu erklären (grds. Schriftlichkeitserfordernis der Begründung)
- Bei Weigerung: Verwaltungszwang
 - Androhung und bei Nichtbefolgung Durchsetzung eines Zwangsmittels
 - Mögliche Zwangsmittel: Zwangsgeld oder Ersatzzwangshaft

➤ **Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 2 Nr. 20 LFGB
- Geldbuße bis zu € 20.000,- § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB

Tipp

Bei doppelt relevanten Tatsachen (Gefahrenabwehr und Straf- oder Bußgeldverfahren) empfiehlt sich ein wörtliches Festhalten von wichtigen Auskünften im Aktenvermerk als Beweissicherungsmaßnahme.

- **Umfang** - § 42 Abs. 2 Nr. 6 LFGB i.V.m. § 43 LFGB
- **Durchsetzung der Probenahme**
 - Erlass eines Verwaltungsaktes auf Duldung bzw. Mitwirkung
 - Keine Begründung bei einem mündlichen VA erforderlich
 - Sofortige Vollziehung ist zu erklären (grds. Schriftlichkeitserfordernis der Begründung)
 - Bei Weigerung: Verwaltungszwang
 - Androhung eines Zwangsmittels
 - Vornahme der Zwangsmaßnahme z.B. Probenahme durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes oder durch Vollstreckungsbeamte
- **Ordnungswidrigkeiten**
 - Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 2 Nr. 19 LFGB
 - Geldbuße bis zu € 20.000,- § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB

➤ Vorrangige Tätigkeit in der Gefahrenabwehr

- Ziel ist die präventive Aufdeckung von Gefahren
- Abwehr erfolgt durch Verwaltungsakte im Verwaltungsverfahren

➤ Nachrangige Tätigkeit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

- Ziel ist die repressive Ahndung von Verstößen durch z.B. Geldbußen

Fall 1

Eine zu überprüfende Gaststätte bietet auf ihrer Speisekarte neben Getränken auch zwei Gerichte zum Mittagstisch an - Hackbraten mit Kartoffelpüree und Schnitzel mit Bratkartoffeln. Bei der Kontrolle der Betriebs- und Geschäftsräume findet der Kontrolleur keine ausreichenden Lebensmittel und Kühlmöglichkeiten für solche vor. Neben der Küche befindet sich ein Raum, über den der Gastwirt erklärt er gehöre zum Wohnbereich der Familie und dürfe daher vom Lebensmittelkontrolleur nicht betreten werden.

Fall 2

Bei der Kontrolle eines Lebensmittelunternehmens, sollen Unterlagen gesichtet werden, die unter anderem Rezepturen enthalten. Vor Ort ist nicht ersichtlich wo sich die entsprechenden Unterlagen befinden. Wie ist das Vorgehen?

Variante 1:

Der Inhaber beruft sich sodann auf ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht und verweigert jede Auskunft.

Variante 2:

Der Inhaber weigert sich sodann unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die erforderlichen Rezepturen zur Einsichtnahme und zur Fertigung von Ablichtungen zur Verfügung zu stellen.



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Martina Pöser

Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dezernat 13 - Personal, Aus- und Fortbildung, Recht
Kontakt 0441/57026-108
martina.poeser@laves.niedersachsen.de